**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2667**

15. 03. 79

Sachgebiet 611

# Gesetzentwurf

**der Fraktionen der SPD und FDP**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes

### A. Problem

Aus Gründen der besseren Überschaubarkeit des Steuerrechts und aus Vereinfachungsgründen ist es zweckmäßig, die Befreiung des Mutterschaftsgeldes und anderer Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz von der Einkommensteuer, die bisher in verschiedenen Gesetzen geregelt ist, im Einkommensteuergesetz zusammenzufassen.

### B. Lösung

Die Befreiungen von der Einkommensteuer sind in § 3 des Einkommensteuergesetzes geregelt. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Befreiung des Mutterschaftsgeldes und anderer Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz von der Einkommensteuer ebenfalls einheitlich in diese Vorschrift aufzunehmen. Als notwendige Folge davon muß § 17 des Mutterschutzgesetzes, der bisher einen Teil der Steuerbefreiung des Mutterschaftsgeldes und anderer Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz regelte, aufgehoben werden.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 werden

a) am Ende des Buchstabens b das Wort „sowie" und

b) am Ende des Buchstabens c das Semikolon jeweils durch ein Komma ersetzt und

c) folgender Buchstabe d angefügt:

„d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie Dienst- und Anwärterbezüge, die für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt werden;".

Artikel 2

**Mutterschutzgesetz**

§ 17 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 3

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1979

**Wehner und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

**Zu Artikel 1**

Die Steuerfreiheit des Mutterschaftsgeldes, das Frauen vor und nach der Entbindung erhalten, ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Für Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ergibt sich die Steuerfreiheit aus § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes. Für Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist die Steuerfreiheit des Mutterschaftsgeldes in § 17 des Mutterschutzgesetzes geregelt. Aus Gründen der steuerlichen Systematik soll die Steuerfreiheit des Mutterschaftsgeldes einheitlich in § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes geregelt werden (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs — Drucksache 8/2613, S. 13). Aus den gleichen Gründen wird die Regelung des § 17 des Mutterschutzgesetzes über die Steuerfreiheit der Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nach § 12 des Mutterschutzgesetzes und über die Steuerfreiheit des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes in die neue Vorschrift einbezogen. Außerdem werden Dienst- und Anwärterbezüge, die an Beamtinnen und Beamtenanwärterinnen für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, von der Einkommensteuer befreit.

**Zu Artikel 2**

Folgeänderung aus Artikel 1